



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 44. Sitzung des Gemeinderates

| | |
|--------------|--|
| TOP 1 | 3. Änderung der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Am Montag, 30.01.2023, fand zur Vorbesprechung der Beitragsanpassung für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur zusammen mit dem Hauptverwaltung- und Personalausschuss statt. An der Sitzung nahmen auch die Elternbeiratsvorsitzenden der beiden gemeindlichen Kindergärten und für den Hausener Kindergarten der Vorsitzende des St. Elisabeth Vereins teil.

Hier wurde zunächst zusammengefasst, dass nach 7 Jahren ohne Erhöhung im Rahmen der Beitragsanpassung 2017 vereinbart wurde, künftig im zweijährigen Rhythmus über Anpassungen zu beraten.

Daraus ergaben sich folgende Anhebungen:

Ab September 2017:

| | |
|----------------------|--|
| Kleinkindbereich: | + 9 Euro in allen vorgesehenen Stundenkategorien |
| Kindergartenbereich: | + 4 Euro in allen vorgesehenen Stundenkategorien |
| Hortbereich: | + 5 Euro in allen vorgesehenen Stundenkategorien |

Ab September 2019:

| | |
|----------------|--|
| Alle Bereiche: | + 5 Euro in allen vorgesehenen Stundenkategorien |
|----------------|--|

Ab September 2021:

| | |
|----------------------|--|
| Kleinkindbereich: | + 15 Euro in der kleinsten Kategorie Differenz zu weiteren Kategorien jeweils 10 Euro Nachlass für das 2. bzw. 3. Kind jeweils 20 Euro |
| Kindergartenbereich: | + 5 Euro in der kleinsten Kategorie Differenz zu weiteren Kategorien jeweils 10 Euro Nachlass für das 2. bzw. 3. Kind jeweils 20 Euro |
| Hortbereich: | + 15 Euro in allen vorgesehenen Stundenkategorien Ohne Beitragsverknüpfung mit den anderen Bereichen |

Seit dem Frühjahr 2019 zahlt das Land Bayern für alle über 3jährigen Kinder einen monatlichen Anteil von 100,00 € pro Kind für die Kindergartenbeiträge.

Seit 2020 wird an Eltern, die die haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigen, auf Antrag ein Krippengeld für Kinder von 1 bis 3 Jahren gezahlt. Dieses beträgt 100 Euro pro Monat, jedoch maximal den tatsächlichen Elternbeitrag. Die Einkommensgrenze hierfür liegt bei 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug.

Da die aktuellen Beiträge unter dem Durchschnitt des Landkreises vom 01.01.2022 und den meisten umliegenden Gemeinden liegen und die Personalkosten stetig steigen sprachen sich die Ausschüsse unter Berücksichtigung der Zuschüsse durch den Freistaat Bayern dafür aus, dem Gemeinderat für den Kindergarten und den Hort eine Erhöhung um 20 € zu empfehlen. Für den Kleinkindbereich soll die Anpassung vom Gemeinderat festgelegt werden, da in der Ausschusssitzung die Informationen zum Krippengeld insbesondere zur Einkommensgrenze nicht vorlagen. Denkbar wäre hier eine Erhöhung um 10 € oder 20 €.

Gemeinderat Thomas Stuckenbrok stellt fest, dass die Elternbeiträge in den letzten 6 Jahren um ca. 40 % erhöht wurden. Seiner Meinung nach ist die aktuell angedachte zu hoch.

Gemeinderat Christian Kaiser hält die Erhöhung um 20 € im Kindergarten für angemessen. Im Hinblick auf die Einkommensgrenze von 60.000 € für den Zuschuss bei Kleinkindern sieht er auch hier eine Erhöhung von 20 € für angemessen an.

Gemeinderat Rainer Hetterich ergänzt, dass auch die steigenden Betriebskosten berücksichtigt werden müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für alle Bereiche der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen die Anhebung der Elternbeiträge in allen vorgesehenen Stundenkategorien um 20,00 € zum 01.09.2023.

Er beschließt daher folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 26.11.2020 in der Fassung der 2. Änderung vom 31.03.2022:

§ 1

§ 6 Absatz 1 der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

▪ **a) für unter 3-jährige Kinder:**

| für eine Buchungszeit: | Gebühr für das derzeit 1. Kind | Gebühr für das derzeit 2. Kind | Gebühr ab dem derzeit 3. Kind |
|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| ab 3 bis 4 Stunden/Tag | 150,00 EURO | 130,00 EURO | 110,00 EURO |
| von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag | 160,00 EURO | 140,00 EURO | 120,00 EURO |
| von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag | 170,00 EURO | 150,00 EURO | 130,00 EURO |
| von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag | 180,00 EURO | 160,00 EURO | 140,00 EURO |
| von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag | 190,00 EURO | 170,00 EURO | 150,00 EURO |
| von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag | 200,00 EURO | 180,00 EURO | 160,00 EURO |

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind **6,00 EURO Materialgeld** enthalten.

▪ **b) für über 3-jährige Kinder:**

| für eine Buchungszeit: | Gebühr für das derzeit 1. Kind | Gebühr für das derzeit 2. Kind | Gebühr ab dem derzeit 3. Kind |
|----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| ab 3 bis 4 Stunden/Tag | 120,00 EURO | 100,00 EURO | 80,00 EURO |
| von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag | 130,00 EURO | 110,00 EURO | 90,00 EURO |
| von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag | 140,00 EURO | 120,00 EURO | 100,00 EURO |

| | | | |
|----------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag | 150,00 EURO | 130,00 EURO | 110,00 EURO |
| von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag | 160,00 EURO | 140,00 EURO | 120,00 EURO |
| von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag | 170,00 EURO | 150,00 EURO | 130,00 EURO |

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind **6,00 EURO Materialgeld** enthalten.

▪ **c) für die Schulkindbetreuung im Kindergarten:**

| für eine Buchungszeit: | Gebühr/Kind |
|----------------------------------|-------------|
| ab 1 bis 2 Stunden/Tag | 80,00 EURO |
| von mehr als 2 bis 3 Stunden/Tag | 90,00 EURO |
| von mehr als 3 bis 4 Stunden/Tag | 100,00 EURO |
| von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag | 110,00 EURO |

Hinweis: In den oben genannten Elternbeiträgen sind **3,00 EURO Materialgeld** enthalten.“

§ 2

Diese Änderung tritt am 01. September 2023 in Kraft.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

| | |
|--------------|--|
| TOP 2 | Bildung eines Zweckverbandes zur kommunalen Verkehrsüberwachung im Landkreis Würzburg |
|--------------|--|

Sachverhalt:

Aufgrund der stetig zunehmenden Verkehrsbelastung sowie der damit einhergehenden und von Bürgerinnen und Bürgern gemeldeten zahlreichen Verkehrsvergehen, beabsichtigt die Gemeinde Hausen bei Würzburg die Einführung einer kommunalen Verkehrsüberwachung. Da sich die Verwaltung aber personell nicht in der Lage befindet eine solche kommunale Verkehrsüberwachung eigenständig durchzuführen wurde nach Alternativen gesucht.

Im Herbst 2021 erfolgte durch das Landratsamt eine Abfrage zur kommunalen Verkehrsüberwachung, welche den großen Bedarf der Landkreisgemeinden zu Tage förderte. Darüber hinaus ist die Aufnahme weiterer Kommunen im Rahmen von Zweckvereinbarungen bzw. die Verlängerung von befristet genehmigten Zweckvereinbarungen im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung seitens des Landratsamtes in vielen Fällen nicht möglich. Oft übersteigt der Umfang der übernommenen Aufgaben, welche nach Art. 7 KommZG nachrangig sein müssen, den Anteil den die ausführende Kommune für sich selbst erbringt.

Im März 2022 wurden die Umfrageergebnisse und damit der große Bedarf im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Es folgte die Gründung einer Arbeitsgruppe, welche die Interkommunale Zusammenarbeit in der Verkehrsüberwachung rechtlich prüfen und deren Umsetzung klären sollte. An dieser Arbeitsgruppe beteiligten sich Bürgermeister, Geschäftsleiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landratsamt.

Als Ergebnis der Prüfung wurde der Vorschlag „Gründung eines Interkommunalen Zweckverbandes zur Verkehrsüberwachung“ weiterverfolgt. Neben dem erforderlichen Satzungsentwurf, wurde die notwendige Ausstattung, Räumlichkeiten und Umsetzung durch eine Fremdvergabe für die Dienstleistung „Außendienst“ geprüft, abgewogen und favorisiert. Es wurde ein Zeitplan entwickelt, um die Gründung des Zweckverbandes noch in 2023 zu ermöglichen. Die Aufnahme der Kontrolltätigkeit im Außendienst ist ab 01.01.2024 geplant.

Da die Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung nicht „doppelt“ übertragen werden darf, ist seitens der Kommune sicherzustellen, dass ggf. bestehende Verträge mit Dienstleistern und

Zweckvereinbarungen **zum Zeitpunkt der** Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ beendet sind. Dies bedeutet, dass die betreffenden Verträge und Vereinbarungen rechtzeitig aufgehoben oder gekündigt werden müssen.

Am 20.01.2023 wurden die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft und der zeitliche Ablauf der Gründung des Zweckverbandes im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt.

Zunächst soll mit einem Grundsatzbeschluss über die Mitgliedschaft im Zweckverband, die Übertragung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung und den Umfang der in 2024 und 2025 durchzuführenden Überwachungsstunden im ruhenden und fließenden Verkehr entschieden werden.

Auf Grundlage der durchgeführten Abfrage würden die Kommunen im Durchschnitt für den fließenden Verkehr 15 Stunden pro Monat und für den ruhenden Verkehr 23 Stunden pro Monat beauftragen. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten betragen die Kosten pro Überwachungsstunde für den fließenden Verkehr rund 150 Euro und für den ruhenden Verkehr 35 Euro pro Stunde zzgl. km-Pauschale. Die jährlichen Kosten für die Geschäftsstelle sowie eigenes Personal (vier Mitarbeiter) werden auf rund 300.000 Euro geschätzt. Auf der Basis der angemeldeten Überwachungsstunden der Kommunen kann dann die Berechnung des einzubringenden Sockelbetrages erfolgen.

Sobald die Satzung finalisiert ist, ist zwingend ein weiterer Beschluss über die Zweckverbandsatzung notwendig. Erst nach anschließender Prüfung, Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht gründet sich der Zweckverband und die konstituierende Sitzung kann durchgeführt werden. Anschließend kann auch die Ausschreibung des notwendigen Personals und Anmietung der Räumlichkeiten und somit die Betriebsaufnahme erfolgen. Weiterhin sind die Ausschreibungen und Vergaben der Dienstleistungen „Außendienst“ zu tätigen, der Haushalt des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2023 aufzustellen und ggf. die übernommenen Altfälle aus zuvor gekündigten Zweckvereinbarungen oder Verträgen der Mitgliedsgemeinden abzarbeiten.

Wenn die Interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen des Zweckverbandes zustande kommt, hat die Regierung von Unterfranken die Möglichkeit einer Anschubfinanzierung für die Interkommunale Zusammenarbeit in Aussicht gestellt. Das Verfahren hierzu wird federführend vom Markt Reichenberg für den Zweckverband geführt und betreut werden.

Die Abstimmung des Gemeinderates über den Beitritt zum Zweckverband ist für die übernächste Sitzung am 30. März 2023 vorgesehen. Hierfür muss geklärt werden, wie viele Stunden pro Monat die Gemeinde beim Zweckverband für das Jahr 2024 bzw. das Jahr 2025 für den ruhenden und den fließenden Verkehr anzumelden beabsichtigt.

Der Beschlussvorschlag wird voraussichtlich wie folgt lauten:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Gründung des Zweckverbandes „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ zur Durchführung der Aufgabe kommunale Verkehrsüberwachung sowie den Entwurf der Zweckverbandsatzung, mit Stand vom 30.01.2023 zur Kenntnis. Er beschließt dem Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Mainfranken“ bei seiner Gründung im Rahmen einer Mitgliedschaft beizutreten und die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gemeindegebiet Hausen bei Würzburg zu übertragen. Für das Jahr 2024 meldet die Gemeinde Hausen bei Würzburg zur Überwachung des ruhenden Verkehrs XX Stunden pro Monat sowie des fließenden Verkehrs XX Stunden pro Monat beim Zweckverband an. Für das Jahr 2025 werden zur Überwachung des ruhenden Verkehrs XX Stunden pro Monat und zur Überwachung des fließenden Verkehrs XX Stunden pro Monat beim Zweckverband angemeldet.

Am Beispiel einer fiktiven Gemeinde mit 4.500 Einwohnern erläutert Erster Bürgermeister Bernd Schraud eine Kostenschätzung:

Zweckverband mit eigenem Personal

| | Fließender Verkehr | Ruhender Verkehr |
|---|--------------------|------------------|
| Überwachungsstunden im Monat | 10 | 20 |
| Überwachungsstunden im Jahr | 120 | 240 |
| Einwohner | 4.500 | |
| Jährliche Kosten der Überwachungsstunden | 9.360 € | 16.080 € |
| Sockelbeitrag | 8.865 € | |
| Einnahmen (anhand der aktuellen Einnahmen der Gemeinden pro Überwachungsstunde) | 13.690 € | 6.528 € |
| Gesamtkosten 34.305 € | | |
| Geschätzte Gesamteinnahmen 20.218 € | | |
| Ungedeckte Kosten 14.087 € | | |

Zweckverband mit externem Dienstleister

| | Fließender Verkehr | Ruhender Verkehr |
|---|--------------------|------------------|
| Überwachungsstunden im Monat | 10 | 20 |
| Überwachungsstunden im Jahr | 120 | 240 |
| Einwohner | 4.500 | |
| Jährliche Kosten der Überwachungsstunden | 19.800 € | 12.720 € |
| Sockelbeitrag | 8.865 € | |
| Einnahmen (anhand der aktuellen Einnahmen der Gemeinden pro Überwachungsstunde) | 13.690 € | 6.528 € |
| Gesamtkosten 41.385 € | | |
| Geschätzte Gesamteinnahmen 20.218 € | | |
| Ungedeckte Kosten 21.167 € | | |

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel berichtet, dass sich die Kostenberechnung inzwischen evtl. geändert hat, da sich beim letzten Treffen zu diesem Thema verschiedene Gemeindevertreter gegen den Sockelbetrag ausgesprochen haben, da sie dies für keine faire Kostenaufteilung halten.

Des Weiteren regt er an, bei Gemeinden mit bereits vorhandener Verkehrsüberwachung deren Erfahrungen, auch im Hinblick auf die Anzahl und Standorte der Messpunkte, zu erfragen, da er die Notwendigkeit für die Gemeinde Hausen für fraglich hält.

Gemeinderat Christian Kaiser sieht aufgrund der bisherigen Überlegungen im Gemeinderat und der Anfrage beim Landkreis den Bedarf durchaus als gegeben an. Er ist der Ansicht, dass hierdurch die Sicherheit für die Verkehrsteilnehmer erhöht wird. Sollten viele Gemeinden wegen der Kosten nun doch auf die Verkehrsüberwachung verzichten, würde dies höhere Kosten für die übrigen bedeuten. Ggf. könnte im Beschluss eine Höchstgrenze für die Kosten ergänzt werden.

Von einigen Gemeinderäten wird angeregt, bei anderen Kommunen die Erfahrungen zu recherchieren und folgende Fragen zu klären:

- Wie viele Messpunkte?
- Wieviel Zeit pro Messpunkt?
- Welcher Stundenumfang?
- Wie oft?
- Höhe der Kosten?

Gemeinderat Dieter Schmidt äußert Bedenken, da bis zum Beschluss im März noch keine Kosten in der Satzung bekannt sind.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt fest, dass der Beitritt erst durch die Unterschrift erfolgt. Der Beschluss ist eine Willenserklärung, ohne die keine Verbandsgründung möglich ist.

Gemeinderat Christian Kaiser schlägt vor, dass sich die Gemeinderäte aus den 3 Gemeindeteilen jeweils gemeinsam für ihren Ort Messpunkte überlegen und dann anschließend im gesamten Gemeinderat über diese Vorschläge beraten wird.

Gemeinderat Oliver Rumpel regt an, zunächst festzulegen, wieviel die Gemeinde für die Verkehrsüberwachung ausgeben möchte und dann auf dieser Basis die möglichen Überwachungsstunden festzulegen.

Anhand der anfangs vorgelegten Berechnung für eine fiktive Gemeinde errechnet Erster Bürgermeister Bernd Schraud bei monatlich 10 Überwachungsstunden für den fließenden Verkehr und 20 Stunden für den ruhenden Verkehr überschlägig jährliche Kosten in Höhe von ca. 30.000 Euro für die Gemeinde ohne Berücksichtigung von Einnahmen.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Information über Strompreiserhöhung ab 2023

Sachverhalt:

Aufgrund der stark gestiegenen Strompreise wurden die Abschlagszahlungen für 2023 angepasst.

Aus den Abrechnungen des Kalenderjahres 2022 geht hervor, dass die Summe der Abschlagszahlungen für 2023 mehr als das Doppelte der letztjährigen Stromkosten beträgt.

Grundlage der Abschlagsberechnungen sind laut Auskunft der ÜZ Mainfranken neben den ca. 8-fachen reinen Arbeitspreisen

- die Strompreisbremse,
- der Wegfall der EEG-Umlage sowie
- niedrigere Umlagen.

Es ist zu beachten, dass es sich für 2023 nur um Abschlagszahlungen handelt. Ein Vergleich der tatsächlichen Stromkosten kann erst Anfang 2024 mit den tatsächlichen Abrechnungswerten für 2023 erfolgen.

Die Strompreisbremse gilt für alle Stromkundinnen und Stromkunden ab Januar 2023. Sie soll laut Bundesregierung dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis wird für private Verbraucher sowie kleine Unternehmen bei **40 Cent pro Kilowattstunde** gedeckelt. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des historischen Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr. Nur für den übrigen Verbrauch, der darüber hinausgeht, muss dann der reguläre Marktpreis gezahlt werden, also der Tarif den die Gemeinde mit der ÜZ Mainfranken vereinbart hat.

Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 Kilowattstunden Jahresverbrauch liegt der Deckel bei 13 Cent (Netto-Arbeitspreis) für 70 Prozent des Verbrauchs – in der Regel gemessen am Vorjahr. Auch sie zahlen für den darüber liegenden Verbrauch, also die restlichen 30 %, den regulären Marktpreis.

Maßgebend für die Anwendung des 13 Cent-Deckels ist nicht die Gewerbeanmeldung als Unternehmen, sondern der Stromverbrauch pro Abnahmestelle. Wurden an einer Abnahmestelle (Zähler) im Vorjahr mehr als 30.000 kWh verbraucht, kommt dieser Deckel zur Geltung. Bei der Gemeinde Hausen trifft dies auf die Kläranlage und den Trinkwasserbrunnen zu.

Die mit der ÜZ vereinbarten Tarife sind folgendermaßen gestaffelt:

| | |
|--|---------------|
| Kleinanlagen – Arbeitspreis: | 42,724 ct/kWh |
| Mittlere und große Anlagen - Arbeitspreis: | 36,299 ct/kWh |
| Straßenbeleuchtung - Arbeitspreis: | 32,637 ct/kWh |
| Elektroheizungsanlagen - Arbeitspreis: | 36,239 ct/kWh |

Der Arbeitspreis ergab sich durch die von der ÜZ Mainfranken durchgeführte Ausschreibung für das Jahr 2023.

Rechnet man für den Tarif Kleinanlagen die anfallenden Steuern und Gebühren mit ein, liegt der letztliche Bruttopreis voraussichtlich bei ca. 54,5 ct./kWh.

Im vergangenen Jahr hat auch der Bayerische Gemeindetag in Zusammenarbeit mit der Kubus Kommunalberatungs GmbH eine Ausschreibung für die Stromlieferung 2023 bis 2025 durchgeführt, an der sich bayerische Gemeinden beteiligen konnten. Bei dieser Bündelausschreibung wurde ein Bruttopreis von ca. 69 ct/kWh erzielt.

Die Vergabe erfolgte letztlich jedoch nur für das Jahr 2023. Für die Jahre 2024 bis 2026 will der Bayerische Gemeindetag nun eine erneute sogenannte Bündelausschreibung durchführen.

Auch die ÜZ bietet Ihren Kommunalkunden eine erneute Ausschreibung an. Diese umfasst allerdings nur das Jahr 2024. Der Beschluss über eine mögliche Beteiligung der Gemeinde Hausen soll in der kommenden Gemeinderatssitzung getroffen werden.

Auf den Vorschlag von Gemeinderat Christian Kaiser, anhand der Auflistung der Stromrechnungen für die verschiedenen gemeindlichen Objekte bei groben Abweichungen die Verbrauchsstellen zu überprüfen, teilt Erster Bürgermeister Bernd Schraud mit, dass „Ausreißer“ jedes Jahr vom Kämmerer geprüft werden.

Gemeinderätin Ulrike Feser regt an, zu prüfen, ob evtl. mit Photovoltaikanlagen der Verbrauch reduziert werden könnte, z.B. beim Kindergarten Erbshausen.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Öffentliche Trinkwasserversorgung - Information Trinkwasserverluste im GT Erbshausen im Jahr 2022

Sachverhalt:

Die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde erfolgt in den Gemeindeteilen Hausen und Rieden durch den Brunnen Riedener Senke (Eigenförderung) und im Gemeindeteil Erbshausen durch Bezug von der Mühläusener Gruppe.

Für das Jahr 2022 ergibt sich folgende Aufstellung:

| Gemeinde- teil | angeschl. Einwohner | Eigen- förderung | Fremd- bezug | Verkauf | Verlust | |
|---------------------------|--------------------------------|-----------------------------|-------------------------|-----------------------|----------------------|--------|
| Hausen + Rieden | 1.610 | 58.270 m ³ | | 56.684 m ³ | 1.586 m ³ | 2,72 % |

| | | | | | | |
|------------|-------|-----------------------|-----------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------|
| Erbshausen | 910 | | 54.828 m ³ | 36.169 m ³ | 18.659 m³ | 34,03 % |
| | | | | | | |
| Gesamt | 2.520 | 58.270 m ³ | 54.828 m ³ | 92.853 m ³ | 20.245 m ³ | 17,90 % |

Die hohen Wasserverluste in Erbshausen sind auf diverse Rohrbrüche im letzten Jahr zurückzuführen.

Durch den Fremdbezug des Trinkwassers für Erbshausen werden durch diese Wasserverluste Kosten in Höhe von ca. 53.000 € verursacht. Diese müssen dann auch bei den Kosten für die Berechnung der Wassergebühren berücksichtigt werden.

Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde aktiv werden und die Wasserleitungen sanieren will, was erhebliche bauliche Maßnahmen zur Folge hätte.

Gemeinderat Thomas Stuckenbrok ist der Ansicht, dass Vergleichswerte aus anderen Kommunen sinnvoll wären, da für eine Einschätzung der Notwendigkeit von Sanierungsmaßnahmen es wichtig ist, zu wissen, wie weit der Verlust zu reduzieren ist.

Gemeinderat Werner Mohr bittet darum zu recherchieren, wieviel Wasserrohrbrüche es im Jahr 2022 in Erbshausen gab.

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl. Nr. 330/15, Am Binsenrain 19, Gemarkung und GT Hausen

Sachverhalt:

Das Grundstück liegt im als allgemeinem Wohngebiet (WA) gekennzeichneten Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Binsenrain, 1. Änderung“.

Hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse ist der Bebauungsplan „Am Binsenrain“ in zwei Bereiche geteilt:

- Auf den zentral im Baugebiet liegenden Grundstücken sind wahlweise 1 oder 2 Vollgeschosse zulässig.
- Die zentral im Baugebiet liegenden Grundstücke werden von einem äußeren Ring von Grundstücken umschlossen, die an
 - die freie Feldflur,
 - den Spielplatzbereich oder
 - die Kreisstraße „WÜ 9“ angrenzen.

Für diesen äußeren Ring der Grundstücke sieht dann der Bebauungsplan ohne Ausnahme eine Bebauung mit lediglich 1 Vollgeschoss vor.

Das Grundstück Fl. Nr. 330/15, Am Binsenrain 19, gehört zu denjenigen Grundstücken, auf denen der Bebauungsplan lediglich eine Bebauung mit 1 Vollgeschoss vorsieht.

Von dieser Bebauungsplan-Festsetzung der Beschränkung der Bebauung auf lediglich 1 Vollgeschoss sind aber bereits in folgenden Fällen entsprechende Befreiungen im Rahmen einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigungsfiktion erteilt worden:

- Grundstück Fl. Nr. 330/27, Am Binsenrain 57, Baugenehmigung vom 12. Januar 2010,
- Grundstück Fl. Nr. 330/74, Am Binsenrain 5, Genehmigungsfiktion vom 28. März 2022 und
- Grundstück Fl. Nr. 330/5, Am Binsenrain 5 a, Genehmigungsfiktion vom 28. März 2022.

Hinsichtlich des Grundstücks Fl. Nr. 330/15, Am Binsenrain 19, lag im Jahr 2021 schon einmal eine Bauvoranfrage vor, die **unter anderem** auch eine Befreiung hinsichtlich der Geschossigkeit (d.h. für 2 geplante Vollgeschosse) erfordert hätte. Ungeachtet einer Zustimmung der Gemeinde durch einen Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses des Gemeinderats vom 25. November 2021 hat das Landratsamt seine Zustimmung ausdrücklich **nicht** in Aussicht gestellt, da der damals beantragte Umfang der Befreiungen dem städtebaulichen Konzept des Bebauungsplans zuwidergelaufen wäre und die Grundzüge seiner Planung berührt hätte.

Mit der aktuell vorliegenden Bauvoranfrage wird ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich

- der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (geplant 2 Z statt zulässig 1 Z) und
- der Höheneinstellung der Gebäude (Oberkante Decke über letztem Vollgeschoss: geplant 5,61 m, statt zulässig max. 4,50 m) gestellt, der vom Entwurfsverfasser wie folgt begründet wird:

„Geplant ist ein 1-Familienwohnhaus. Um ausreichend Wohnraum zu schaffen, soll das Gebäude mit zwei Vollgeschossen errichtet werden. Hierdurch wird die Vorgabe der Geschossigkeit (1 Z) nicht eingehalten, es entsteht ein zweites Geschoss (2 Z), was zu einer Überschreitung der Höheneinstellung führt. Das Erdgeschoss (OKFFB) soll i. M. 27 cm über dem Straßenniveau eingestellt werden.

Ähnliche Gebäude im Baugebiet existieren bereits auf den Flurstücken 330/27, 330/74, 330/5. Aus unserer Sicht werden die Grundzüge des Bebauungsplans nicht berührt, die Befreiung ist städtebaulich vertretbar und mit den privaten und öffentlichen Belangen vereinbar.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück der Gemarkung Hausen, Am Binsenrain 19, Fl. Nr. 330/15 einschließlich des Antrags zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Binsenrain, 1. Änderung“ hinsichtlich Geschossigkeit (2 Z statt 1) und Höheneinstellung (Oberkante Decke über letztem Vollgeschoss 5,61 m, statt max. 4,50 m) in der vorgelegten Form zu.

einstimmig beschlossen Ja 14

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Lieferung Ratstisch

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Tischanlage für den Sitzungssaal am 1702.2023 geliefert wird.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2 Zäune im Gemeindewald Rieden

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt Bezug auf die Anfrage von Gemeinderat Werner Mohr in der letzten Sitzung und teilt mit, dass der Revierförster ihm auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass die beschädigten Zäune wieder hergestellt werden sollen.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3 Ausputzen und weitere Maßnahmen am Bach in Rieden

Gemeinderat Werner Mohr nimmt Bezug darauf, dass es in letzter Zeit viel geregnet hat und der Bach in Rieden sehr voll ist. Um Überschwemmungen vorzubeugen regt er an den Bach, der von Hausen her schon ausgeputzt wurde, auch im Ort auszuputzen. Eventuell sollten auch die im Bachbett unter der Brücke die Steine entfernt werden, um ein besseres Abfließen des Wassers zu ermöglichen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass das Ausputzen des Bachs im Ort vom Bauhof im Frühjahr dieses Jahres gemacht wird. Für Maßnahmen am Bachbett wurde schon ein Angebot angefragt. Hier müssen auch die Höheneinstellungen beachtet werden.

Gemeinderat Werner Mohr schlägt für weitere Absprachen über den Umfang der Maßnahme einen Vorort-Termin mit dem Bauausschuss und Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes und dem planenden Ingenieurbüro vor.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4 Sachstand ehemaliger Kindergarten Hausen

Dritter Bürgermeister Bernd Rumpel erkundigt sich nach dem Sachstand des ehemaligen Kindergartens in Hausen. Die Arbeiten am Platz zwischen Rathaus und ehemaligem Kindergarten sind schon ziemlich weit fortgeschritten und am Kindergartengebäude wurde bisher noch nicht begonnen. Die beiden Maßnahmen sollten aber zusammen fertiggestellt werden. Insbesondere die Toiletten müssen saniert werden, da aktuell noch die Toiletten für Kleinkinder vorhanden sind. Es sollte auf jeden Fall ein Budget hierfür im Haushalt vorgesehen werden.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass das Architekturbüro im Rahmen der Platzgestaltung schon Entwürfe für das Gebäude erarbeitet hat. Nach Rücksprache mit dem Planer wurden diese nochmal überarbeitet. Sie liegen der Gemeinde aber noch nicht vor.

Vor der Entscheidung im Gemeinderat über Sanierungsmaßnahmen sollten aber die Ortsvereine in die Planung miteinbezogen werden.

Gemeinderat Nicolas Höfer weist darauf hin, dass auch am Nebengebäude Maßnahmen nötig sind.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5 Sanierung Rathaus Hausen - Barrierefreiheit

Mit Hinweis darauf, dass der Eingang des Rathauses nicht den Vorgaben für Barrierefreiheit entspricht, bittet Gemeinderat Rainer Hetterich darum zu klären, was in der Planung der Rathaussanierung diesbezüglich angegeben ist.

zur Kenntnis genommen

TOP 6.6 Wohnbaugebiet "Gansgraben", Hausen - Nachweis vorgeschriebener Stellplätze

Gemeinderat Rainer Hetterich berichtet, dass im Wohnbaugebiet „Gansgraben“ durch die Bewohner der Mietshäuser Parkprobleme verursacht werden. Ihm wurde mitgeteilt, dass die nachzuweisenden Stellplätze nicht vorhanden sind. Er bittet darum, dies zu überprüfen.

zur Kenntnis genommen